



Covid 19 – Status Quo

Möglichkeiten im Überblick

Inhalt

Investitionsprämie.....	2
Vorzeitige Abschreibung	2
Verlustrücktrag.....	3
Fixkostenzuschuss	3
Steuerfreiheit für zusätzliche Zulagen und Bonuszahlungen.....	3
Weitere Vergünstigung von Essensgutscheinen	3
Rückwirkende Senkung der Einkommensteuer	3
360 € Kinderbonus pro Kind.....	3
Einmalzahlung für Arbeitslose	4
Größerer zeitlicher Spielraum bei bestehenden Krediten	4
Absenkung der Umsatzsteuer auf 5%.....	4
Entlastung für Land- und Forstwirte.....	4
Ausdehnung der Steuerstundungen bis Mitte Jänner 2021	4
Zuwendungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.....	5
Keine Steuernachteile auf Sonderzahlungen bei Kurzarbeit	5
Zuschüsse aus dem Härtefallfonds nach dem Härtefallfondsgesetz.....	5
Behandlung von Zulagen und Zuschlägen	5
Pendlerpauschale auch für Kurzarbeit und Telearbeit	5
Lehrlingsprämie.....	5
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5
Auslagerung Abfertigung „Alt“	6
Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäftsessen	6
COVID-Verhaltensmaßregeln.....	6

Investitionsprämie

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 die Förderung beantragt werden kann.

Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen **zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gesetzt werden.**

Die Investitionsprämie beträgt grundsätzlich 7% der Neuinvestitionen. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit und Life-Science wird die **Investitionsprämie von 7% auf 14% verdoppelt.** Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Gesetzliche Verankerung, dass Förderungen nach dem Investitionsprämien-gesetz keine steuerpflichtigen Betriebseinnahmen darstellen und es auch zu keiner Aufwandskürzung kommt.

Als Förderungswerber kommen bestehende und neu gegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen in Frage.

Von der Investitionsprämie ausgeschlossen sind insbesondere

- *klimaschädliche Investitionen: Investitionen in die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, ausgenommen durch die Investition wird eine substantielle Triebhausgasreduktion erzielt,*
- *unbebaute Grundstücke,*
- *Finanzanlagen,*
- *Unternehmensübernahmen und*
- *aktivierte Eigenleistungen.*

Die Abwicklung soll über die AWS erfolgen. Weitere Details sollen in Form einer Förderungsrichtlinie ausgearbeitet werden.

Vorzeitige Abschreibung

Eine degressive Abschreibungsmöglichkeit wurde auf Investitionen nach dem **30.6.2020** beschlossen, **wodurch gleich im ersten Jahr bis zu 30% der Anschaffungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts steuerlich abgeschrieben werden können.** Konkret stellt die degressive Abschreibung eine Alternative zur linearen Abschreibung dar (nun auch für Elektro-KFZ, immaterielle Wirtschaftsgüter im Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science).

Allerdings sind einige Wirtschaftsgüter von der degressiven Abschreibungsmöglichkeit ausgeschlossen.

z.B. Sonstige unkörperliche oder gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude (hier ist eine beschleunigte lineare Abschreibung geplant), (grundsätzlich) Pkws und Kombis, mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen usw.

Während ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung möglich ist, ist dies umgekehrt ausgeschlossen. Für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte Gebäude soll eine schnellere Abschreibung möglich sein, indem im ersten Jahr eine "dreifache Abschreibung" und im zweiten Jahr eine zweifache Abschreibung des Gebäudes steuerlich geltend gemacht werden kann. Bei einem Bürogebäude gilt daher beispielsweise eine AfA von 7,5% im ersten Jahr und 5% im zweiten Jahr; danach geht es mit der

AfA von 2,5% weiter. Die Halbjahresabschreibungsregelung soll übrigens bei Gebäuden nicht zur Anwendung kommen.

Verlustrücktrag

Im Jahr 2020 bzw. 2021 erzielte Verluste sollen auf Antrag mit Gewinnen aus den Jahren 2019 und 2018 gegengerechnet werden können. Für Unternehmen kann es dadurch de facto zu einer Steurrückzahlung aus den letzten zwei Jahren kommen und folglich die Liquidität erhöht werden. Ebenso müssten vermutlich (Teile der) krisenbedingten Steuerstundungen aufgrund des Verlustrücktrags überhaupt nicht mehr zurückgezahlt werden.

Fixkostenzuschuss

Bei einem Umsatzrückgang von mind. 40 % in einer wählbaren Periode ab 15.3.2020 kann ein Zuschuss beantragt werden. Eine Verlängerung des Fixkostenzuschusses um 6 Monate steht ebenso im Raum. Der Fixkostenzuschuss und das später noch genauer beschriebene "Kreditmoratorium" sollen auch die Kunst- und Kulturbranche fördern und einen Neustart des Kulturlebens ermöglichen. Darüber hinaus ist noch die Stärkung der Eigenkapitalbasis der österreichischen Unternehmen in Planung - etwa durch steuerliche Begünstigungen oder mittels vom Staat unterstützter Eigenkapitalfonds.

Steuerfreiheit für zusätzliche Zulagen und Bonuszahlungen

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000,- € steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Darüber hinaus unterliegen sie auch nicht der Sozialversicherungspflicht.

Weitere Vergünstigung von Essensgutscheinen

Die Höchstgrenze der steuerfreien Essensgutscheine, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, wird unbefristet angehoben, und zwar von 4,40 € auf 8,00 € für Restaurantgutscheine und von 1,10 € auf 2,00 € für Lebensmittelgutscheine. Damit sollen Wertschöpfungseffekte in der Gastronomie erzielt werden. Die Maßnahme dient aber auch der Entlastung der vielen Mitarbeiter, die Essensgutscheine erhalten.

Rückwirkende Senkung der Einkommensteuer

Der Einkommensteuersatz für Einkommensteile über 11.000 € soll von 25% auf 20% abgesenkt werden und somit zur Steuerentlastung beitragen. Diese Maßnahme - es handelt sich dabei um das Vorziehen der Lohnsteuerreform - soll rückwirkend ab 1. Jänner 2020 gelten und auch dazu beitragen, den Konsum wieder anzukurbeln. Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass der Vorteil aus der Steuersenkung ihren Angestellten mittels Aufrollung bis Ende September 2020 zukommt. Wer aufgrund seines geringen Einkommens keine Steuern zahlt, soll in Form einer Sozialversicherungsgutschrift eine zusätzliche Negativsteuer von 100 € erhalten (der SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung beträgt also maximal 400 € anstelle von 300 €). Auf der anderen Seite des progressiven Einkommensteuertarifs soll der Spitzensteuersatz von 55% für Einkommen ab 1 Mio. € bis zum Jahr 2025 (anstelle 2020) beibehalten werden.

360 € Kinderbonus pro Kind

Zur Unterstützung von Familien - etwa bei der Abdeckung von für "Home-Schooling" oder für den Kauf von neuen Schulsachen angefallenen Kosten - soll ein Kinderbonus von 360 € pro Kind beitragen. Die Auszahlung erfolgt im September gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Bereits früher soll der "Kinderzuschuss" helfen, welcher ab 13. Juli aus dem Familienkrisenfonds ausbezahlt wird. Hierbei

beziehen Arbeitslose sowie Notstands- und Sozialhilfebezieher mit Kindern automatisch 100 € pro Kind.

Einmalzahlung für Arbeitslose

Anstelle einer generellen Erhöhung des Arbeitslosengeldes soll im September dieses Jahres eine zusätzliche Einmalzahlung an Arbeitslose i.H.v. 450 € erfolgen. Anspruchsberechtigt sind jene Personen, die zwischen Juni und September 2020 mindestens zwei Monate ohne Arbeit waren.

Größerer zeitlicher Spielraum bei bestehenden Krediten

Unternehmen stehen vielfach vor Liquiditätsproblemen, da auch länger bestehende Kredite bedient und rückgeführt werden müssen. Ein **Kreditmoratorium** soll gerade kleine und mittlere Betriebe unterstützen, indem durch die Umwandlung von Investitionskrediten und bereits bestehenden Krediten in Betriebsmittelkredite fällige Kredite erst viel später zurückgezahlt werden müssen.

Absenkung der Umsatzsteuer auf 5%

Die Umsatzsteuer auf **Speisen und Getränke**, in der Kulturbranche sowie im publizierenden Bereich soll temporär auf 5% gesenkt werden, um auch die besonders von der COVID-19-Krise betroffenen Branchen Gastronomie und Tourismus stärken zu können. Im Detail sollen die 5% Umsatzsteuer von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gelten und auf die Abgabe aller Speisen und Getränke in Gastronomiebetrieben, auf den Besuch von Museen, Kinos oder Musikveranstaltungen und auf den publizierenden Bereich anwendbar sein. Weniger Umsatzsteuer fällt demnach auch auf Speisen und Getränke in Almhütten an wie auch auf Bücher, Broschüren, kartografische Erzeugnisse aller Art usw. Da Österreich mit dem 5% USt-Satz dann insgesamt drei ermäßigte Umsatzsteuersätze hätte (5%, 10% und 13%), muss eine Zustimmung durch die EU-Kommission zu dieser Begünstigung erfolgen.

Der temporäre 5% Umsatzsteuersatz muss auch in den Registrierkassensystemen entsprechend umgesetzt werden. Das BMF bietet Antworten zu häufigen Fragen in den Bereichen Registrierkassensystem, Signaturerstellung und Belegerstellung unter

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registriertassen.html>

Überdies wird klargestellt, dass der neue Umsatzsteuersatz bereits mit 1. Juli 2020 im Kassensystem hinterlegt und verrechnet werden kann, damit es nicht zu nachträglichen Rechnungskorrekturen und Rückforderungen von Umsatzsteuerbeträgen kommt. Schließlich können zwischen Anfang Juli und Ende Dezember 2020 sogar Textanmerkungen oder händische Korrekturen auf den Belegen vorgenommen werden, ohne dass es zu einem Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Belegerstellung nach der Registrierkassensicherheitsverordnung kommt.

Entlastung für Land- und Forstwirte

Landwirte sollen rückwirkend ab 1. Jänner 2020 höhere Pensionen bekommen und auch von der Streichung des Solidaritätsbeitrags von 0,5% profitieren. Ebenso kommt es durch das Angleichen der Krankenversicherungs-Mindestbeitragsgrundlage zu Entlastungen i.H.v. mehreren 100 € pro Jahr. Die für die Buchführungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben maßgebliche Umsatzgrenze soll schließlich von 550.000 € auf 700.000 € erhöht werden. Eine **Drei-Jahres-Verteilung** für Gewinne aus der Land- und Fortwirtschaft (§ 37 ABs 4 EStG) wurde eingeführt.

Ausdehnung der Steuerstundungen bis Mitte Jänner 2021

Von der Krise betroffene Unternehmen (wie auch die Finanzverwaltung selbst) sollen von administrativen Hürden befreit werden, indem Steuerstundungen automatisch **bis zum 15. Jänner 2021 verlängert werden**. Konkret hat dies zur Folge, dass die Rückzahlung von Steuern über das Jahr 2020 hinaus verschoben werden kann - neuerliche Antragstellung wie auch Bescheiderlassung sind nicht notwendig.

Zuwendungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (zB Zahlungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit)

Vgl. Newsletter bzw. Aussendungen

Keine Steuernachteile auf Sonderzahlungen bei Kurzarbeit

Bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeit kann es zu einer höheren Besteuerung des "Urlaubs- und Weihnachtsgeldes" (Sonderzahlungen) kommen. Dies liegt an der recht neuen Regelung, der zufolge alle Teile der Sonderzahlungen, welche das Durchschnittsgehalt ("Kontrollsechstel") übersteigen, am Jahresende zum normalen Steuertarif nachversteuert werden müssen. Die Kurzarbeitsregelung führt dazu, dass 80% bis 90% des ursprünglichen Gehalts bezogen werden, die steuerbegünstigten **Sonderzahlungen jedoch von 100% des ursprünglichen Gehalts** bemessen werden. Folglich müsste für jenen Teil des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes, welcher den durchschnittlichen Lohn des Jahres übersteigt (dies ist aufgrund der Kurzarbeit der Fall), die volle Lohnsteuer anstelle der 6%igen begünstigten Besteuerung bezahlt werden. Die Regierung hat Maßnahmen versprochen, um diesen Nachteil bei Kurzarbeit auszugleichen. Generell trifft die Regelung mit dem Kontrollsechstel all jene, deren Lohn gegen Jahresende stark sinkt, beispielsweise aufgrund von Karenz oder Arbeitslosigkeit - es kommt dann zu einer höheren Besteuerung der Sonderzahlungen.

Zuschüsse aus dem Härtefallfonds nach dem Härtefallfondsgesetz

(BGBl I 2020/16)

Vgl. dazu unsere Newsletter bzw. Aussendungen

Behandlung von Zulagen und Zuschlägen

Zulagen und Zuschläge, die mit dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen im Krankentgelt aufgrund des Ausfallsprinzips fortgezahlt werden (zB Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen), sind auch im Falle von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit und Dienstverhinderung wegen der COVID-19-Krise innerhalb der Freibeträge des § 68 EStG **steuerfrei**.

Pendlerpauschale auch für Kurzarbeit und Telearbeit

Mit dem Pendlerpauschale werden Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten.

Viele Dienstnehmer legen aufgrund von COVID-19- Kurzarbeit, Telearbeit bzw. Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr bzw. nicht mehr so oft zurück wie bisher.

Es wurde nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass der Anspruch auf Pendlerpauschale jedoch auch in diesen Fällen weiterhin bestehen bleibt.

Lehrlingsprämie

Für jede Lehrlingsprämie und jeden Lehrling, der zwischen 16. März und 31. Oktober 2020 aufgenommen wird, erhalten Ausbildungsbetriebe **2.000 €** Förderung.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde ab 1.1. 2020 von bisher 400 € auf künftig **800 €** angehoben. Investitionsgüter bis zu diesem Betrag können sofort abgeschrieben werden.

Auslagerung Abfertigung „Alt“

Eine Umstellung von Abfertigungssystem „Alt“ auf Abfertigung „Neu“ oder Auslagerung von derartigen Abfertigungsverpflichtungen kann unabhängig von COVID-19 überlegt werden.

Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäftsessen

Um Unternehmen zusätzlich zu motivieren, wieder vermehrt mit Kunden zum Essen in Gaststätten und Hotels einzukehren, wird die Absetzbarkeit von Geschäftsessen ausgeweitet. Die Kosten von Geschäftsessen und der Beherbergung von Geschäftsfreunden sind, **statt wie bisher zu 50%, befristet bis Jahresende zu 75% absetzbar.**

COVID-Verhaltensmaßregeln

für die Durchführung von Amtshandlungen und Ermächtigung zu elektronisch durchgeführten Verhandlungen bis Ende 2020 (§ 323c Abs 4 BAO) wurden geschaffen.

Ihr Team Minarik

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.